

§ 2 SN-4916 (Sachsen) — Schutzgegenstand

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 5 900 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 18. November 1996 Flächen folgender Städte und Gemeinden: Bienitz (mit den Gemarkungen Groß- und Kleindölzig, Kleinliebenau, Burghausen und Rückmarsdorf), Böhlitz-Ehrenberg (mit den Gemarkungen Gundorf, Böhlitz-Ehrenberg), Leipzig (mit den Gemarkungen Wahren, Möckern, Gohlis, Leipzig, Connewitz, Löbnig, Dölitz, Lauer, Hartmannsdorf, Knauthain, Knautkleeberg, Windorf, Großzschocher, Kleinzschocher, Schleußig, Plagwitz, Lindenau, Leutzsch und Burgaue), Lützschena-Stahmeln (mit den Gemarkungen Hänichen, Quasnitz, Lützschena und Stahmeln), Markkleeberg (mit den Gemarkungen Markkleeberg, Cospuden, Großstädteln, Gautzsch, Oetzsch und Zöbiger) und Schkeuditz (mit den Fluren Wehlitz, Altscherbitz, Modelwitz und Papitz).

Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten des Schutzgebietes, zwischen dem Elster-Saale-Kanal im Süden und Schkeuditz (Flur Wehlitz) im Norden, verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Landesgrenze, wobei die Ortslage Kleinliebenau einschließlich der Straße nach Horburg nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen ist. Im Bereich der Flur Wehlitz schwenkt die Schutzgebietsgrenze nach Osten und verläuft nördlich der Weißen Elster unmittelbar entlang der südlichen Bebauungsgrenze der Stadt Schkeuditz und der Gemeinde Lützschena-Stahmeln bis zur Stadtgrenze von Leipzig.

Auch in ihrem weiteren Verlauf auf dem Territorium der Stadt Leipzig, zunächst in südöstlicher später südlicher Richtung, orientiert sich die Schutzgebietsgrenze im wesentlichen eng an der Bebauungsgrenze, wobei die Gemarkungen Wahren, Möckern, Gohlis, Leipzig, Connewitz, Löbnig und Dölitz berührt werden. Im Süden verläuft die Grenze unmittelbar östlich der Mühlpleiße, das Gelände der agra ausgrenzend.

Sie folgt weiter der Kleinen Pleiße unter Einbeziehung des Waldstückes beim agra-Club und verläßt das Territorium der Stadt Leipzig.

Auf dem Territorium der Stadt Markkleeberg folgt sie weiterhin der Kleinen Pleiße entlang des Ostufers nach Süden bis zum Rand des ehemaligen Tagebaues Espenhain. Parallel zum Tagebaurand schwenkt sie unter Ausgrenzung der Stadtmühle nach Westen um und erreicht den östlichen Böschungsfuß der B 2. Von da an verläuft die Grenze nach Norden, den Sportplatz und das Waldstück „Möncherei“ einbeziehend, bis zur Mönchereistraße. Deren Südgrenze folgt sie wiederum nach Osten bis zum Westufer der Kleinen Pleiße. Die Grenze führt entlang des Westufers der Kleinen Pleiße nach Norden, dann nach Nordwesten bis zu deren Mündung in die Pleiße. In diesem Bereich (Höhe des Wehres) quert die Schutzgebietsgrenze die Pleiße nach Westen und folgt dem westlichen Dammfuß der Pleiße nach Norden bis sie den Haupt-Rundweg des westlichen agra-Parkes aufgreift und diesem im Halbbogen in nordwestlicher Richtung folgt. Unter Ausgrenzung der Betriebsgebäude des agra-Parkes sowie des Agrarhistorischen Museums orientiert sich die Grenze wiederum an der Bebauungsgrenze nach Norden, bis sie auf die Grenze der Stadt Leipzig stößt.

Entlang der Stadtgrenze Markkleeberg/Leipzig, im Bereich der Gautzscher Spitze entlang der Bebauungsgrenze, verläuft die Schutzgebietsgrenze bis zum Floßgraben, führt entlang des Floßgrabens nach Süden bis zum Ziegeleiweg, folgt diesem nach Südosten, schwenkt, das Rosenfeld einbeziehend, entlang der Bebauungsgrenze nach Westen um bis zum Equipagenweg. Weiterhin verläuft die Grenze entlang des Equipagenweges nach Süden, weicht dann unter Einbeziehung der Kleingartenanlage und des Kees'schen Parkes nach Osten und Süden ab. Bis zum Uferbereich des Cospudener Sees

(ehemaliger Tagebaurand) bei Zöbiger orientiert sich die Grenze weitestgehend an der vorhandenen Bebauung.

Bei Zöbiger markiert ein vermessener Punkt der Cospudener Straße einen Begrenzungspunkt des LSG, von dem aus eine Verbindung zu einem vermessenen Punkt der Stadtgrenze zu Leipzig gezogen wird. Von diesem Punkt an folgt die Schutzgebietsgrenze der Stadtgrenze bis zum Südwestufer des Elsterstausees.

Von hier verläuft die Grenze am westlichen Dammfuß des östlichen Elsterdammes nach Norden, quert die Elster entlang der Gemarkungsgrenze Hartmannsdorf und orientiert sich nunmehr in Richtung Norden wiederum an der Bebauungsgrenze, wobei die Gemarkungen Knauthain, Knautkleeberg, Windorf, Großschocher, Kleinschocher, Schleußig, Connewitz, Leipzig, Plagwitz, Lindenau und Leutzsch berührt werden.

Am Alfred-Kunze-Sportpark (ehemals Georg-Schwarz-Sportpark) erreicht die Schutzgebietsgrenze das Territorium der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg; sie grenzt dabei den südlichen Bereich der Sportstätte aus, die westlich anschließenden Kleingarten- und Grünanlage ein, und verläuft im weiteren südlich der Luppe, teilweise unmittelbar am Südufer der Luppe. Westlich der Ortslage Gundorf orientiert sich die Grenzlinie an der Bebauungsgrenze und stößt dann auf die Straße nach Burghausen, wobei die Bahnlinie Leipzig–Merseburg gekreuzt wird. Südlich dieser Bahnlinie bildet der östliche Waldrand des Bienitz bis über den Elster-Saale-Kanal, der entlang der Brücke gequert wird, die Grenze. Dabei wird der nördlich des Kanals liegende Sportplatz einbezogen. Südlich des Kanals wird der Waldrand von einem Wirtschaftsweg begleitet, dem die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Merseburger Landstraße (B 181) folgt.

Die Grenze verläuft zunächst am Nordrand der B 181, folgt dann der Gemarkungsgrenze Dölzig, die „Sauren Wiesen“ in das LSG einbeziehend, wendet nach Norden, verläuft am Südrand der B 181 nach Osten, kreuzt die B 181 und stößt an den südlichen Böschungsfuß des Elster-Saale-Kanals. Der südliche Böschungsfuß des Kanals stellt die Grenze bis westlich der Ortslage Dölzig dar. Dort schwenkt die Schutzgebietsgrenze nach Süden ab und verläuft nördlich des Gewerbegebietes bis zur Landesgrenze.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998 im Maßstab 1 : 25 000, in 268 Flurkarten (Nummer 1 bis 127 und 129 bis 269) des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998 im Maßstab 1 : 5 000 bis 1 : 500 und in einer Karte (Nummer 128) des Regierungspräsidiums Leipzig vom 8. Juni 1998 im Maßstab 1 : 10 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, in 04107 Leipzig, Zimmer 449, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-4916 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4916/2>